

Stellungnahme zur Konsultation der Festlegung zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs

Wir begrüßen, die Etablierung des Instruments „Nutzen statt Abregeln“ und dass es sich entsprechend der Gesetzesbegründung von 13k EnWG bei Elektrolyseuren um eine investive Zusätzlichkeit handeln soll. Bei der weiteren Regelung für Elektrolyseure sehen wir allerdings noch dringende Anpassungsbedarfe. Konkret handelt es sich um 4 (b) „wenn es sich um einen Elektrolyseur handelt, darf keine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein, die nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt“. Wir sehen diese Anforderung kritisch, insofern hiermit explizit eine Gebotsabgabe in der Auktion gemeint ist. Dies kann die Erschließung des Flexibilitätspotenzials von Elektrolyseuren verhindern, während es aus unserer Sicht keine ausreichende Erläuterung für diese Regelung vorliegt. Dies betrifft insbesondere Großelektrolyseure, bei denen im Sinne der Risikostreuung die anzunehmende Vermarktung des Wasserstoffs über Kapazitätsscheiben an verschiedene Abnehmer mit unterschiedlichen zeitlichen Wasserstoffbezugsprofilen ist. Besonders in der Phase des Markthochlaufs ohne liquiden Wasserstoffmarkt ist davon auszugehen, dass Betreiber den Dispatch einzelner Elektrolyse-Kapazitätsscheiben nicht vollständig aufeinander abgestimmt optimieren können. Steht bspw. in einer Stunde mit Überschüssen nach 13k lediglich für eine von zwei Anlagen des Betreibers eine Nominierung eines Wasserstoff-Verbrauchers oder ein Wasserstoff-Speicherzugang zur Verfügung, so kann auch nur eine der Anlagen ihre Lastflexibilität zur Reduktion des Redispatch-Bedarfs zur Verfügung stellen. So könnte es dazu kommen, dass ein Großteil der Elektrolysepotenziale für das Instrument verloren gehen.

Des Weiteren wird in der Erläuterung zu dieser Regelung auf die Erläuterung zu netzkoppelten Stromspeicher 5.4.3 verwiesen. Daraus: "Es soll verhindert werden, dass eine Anlage engpassentlastend wirkt und gleichzeitig eine andere Anlage des Betreibers oder mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion Strom erzeugt und somit engpassverstärkend wirkt". Während Stromspeicher durch Stromeinspeisung verstärkend auf den Netzengpass wirken können, ist dies bei Elektrolyseuren als reine Stromverbrauchsanlage nicht der Fall. Weiter heißt es in der Begründung, dass sonst lediglich eine Verschiebung des Stromverbrauchs von einer Anlage zur anderen möglich wäre. Wir erkennen dieses Risiko an, allerdings ist die Vorgabe aus 4 (b) nicht geeignet dem zu entgehen. Da Großelektrolyseure in Kapazitätsscheiben vermarktet und betrieben werden, wäre die genannte Verschiebung nur vollkommen auszuschließen, wenn für beide Elektrolyseure eines Betreibers Gebote für eine Volllauslastung abgegeben würden. Aus den oben genannten Gründen zu Vermarktung und Speicherzugang kann dies keineswegs zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden, sodass eine solche Regelung die Nutzung der Flexibilitätspotenziale von Elektrolyseuren an netzdienlichen Standorten einschränken würde. Zudem könnte die genannte Lastverschiebung bereits zwischen getrennt vermarkteten Kapazitätsscheiben derselben Elektrolyseanlage auftreten, wenn die Gebote nicht zur Volllauslastung führen würden. In beiden Fällen erscheint diese Regelung für Elektrolyseure aus unserer Sicht unnötig und nicht zielführend, da im Sinne der investiven Zusätzlichkeit

sich die Nutzung der Flexibilität jeder einzelnen, zusätzlichen Anlage bzw. Kapazitätsscheibe bereits entlastend auf den Redispatch-Bedarf auswirkt und ein Risiko einer gleichzeitigen Verstärkung des Redispatch-Bedarfs durch eine weitere Elektrolyseanlage desselben Betreibers nicht besteht.

Aus diesen Gründen sollte die Regelung gestrichen werden.

EWE AG

EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und auch im EU-Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen (Registernummer 00741337988-18). Sie folgt den vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung sowie den EU-Institutionen beschlossenen Verhaltenskodizes.